

Man möge mit Pferdebesitzern der nächsten Umgebung über die Gestellung von Pferden mit Knechten und Geschirren für bestimmte Preise auf den Arbeitstag, oder noch besser für den Transport gewisser Massen kontrahiren. Es wird damit der wesentliche Vortheil erreicht, daß nicht ein großes Kapital für Anschaffung von Pferden und Geschirren, Erbauung von Ställen, Anlage von Magazinen etc. verausgabt werden muß, die Bauverwaltung von einer Administration entbunden wird, in welcher sie mehr oder weniger fremd ist, und endlich alle Chancen von Verlusten bei der Beschaffung, Benutzung und Wiederverwerthung nach Vollendung der Arbeit auf feste Sätze zurückgeführt werden, womit dann wieder die Rechnungslage vereinfacht und übersichtlicher wird. Da angenommen werden kann, daß dem Oekonomen von Profession die Beschaffung und Unterhaltung der Pferde immer weniger kosten wird, als der Bauverwaltung, so ist nicht daran zu zweifeln, daß die Pferdekräfte auf diesem Wege wohlfeiler zu haben sein werden, als auf dem der Selbstverwaltung.

In einzelnen geeigneten Fällen kann auch den Schächten die Unterhaltung der denselben von der Bauverwaltung überwiesenen Geräthschaften gegen eine festgestellte Vergütung übertragen werden, wodurch in der Regel eine bessere Behandlung und größere Schonung der Geräte erzielt, die Verwaltung vereinfacht und weniger ausgegeben wird, als bei Ausführung der Reparaturen in Regie.

59. Abnahme der Arbeiten.

Es würde nicht der Erwähnung bedürfen, daß als erste und unverbrüchliche Regel bei den Abnahmen Wahrhaftigkeit vorherrschen muß, wenn nicht zu häufig Fälle vorkämen, wo von derselben abgewichen wird. Die Veranlassung dazu kann eine doppelte sein. Entweder findet sich bei Abnahme, daß die Arbeiter einen unverhältnißmäßig hohen Lohn verdient haben, daß ihnen daher zu hohe Accordsätze bewilligt sind, und um den dadurch für den Baufond erwachsenen Verlust wieder einzubringen, wird dem entsprechend die geförderte Masse geringer angegeben, als sie es in Wirklichkeit ist. Oder es ergiebt sich umgekehrt bei der Abnahme, daß die Arbeiter auf einen so niedrigen Lohnsatz gekommen sind, daß sie bei ihm nicht bestehen können, in welchem Falle, um die bewilligten Preise nicht nachträglich erhöhen zu müssen, die geförderte Masse größer als in der Wirklichkeit angegeben wird, um den Arbeitern mindestens soviel geben zu können, als zu ihrem Unterhalt unumgänglich nöthig ist. Beide Mittel sind, wenn man auch die unmittelbare Zweckmäßigkeit derselben für den einzelnen Fall anerkennen wollte, verwerflich. Den Arbeitern bleiben solche Operationen nicht lange verborgen, sie merken bald, daß die ganze Abnahme nur zum Schein geschieht und daß sie bei großer oder geringer Anstrengung, günstigen oder schlechten Accorden nicht über und nicht unter das gewöhnliche Tagelohn kommen. Die Thätigkeit derselben wird dadurch gelähmt, die Bauverwaltung verliert aber das Vertrauen und damit die so nöthige Einwirkung auf die allgemeine Haltung der Arbeitermassen. Kommt daher der Fall vor, daß Arbeiter in einem Accord über Verhältniß viel verdient haben, so ist denselben nichts destoweniger der volle Betrag zu zahlen und nur Veranlassung daraus zu nehmen, bei neuen Accordabschlüssen vorsichtiger zu Werke zu gehen. Ein solches Verfahren befestigt den Glauben der Arbeiter an die Rechtlichkeit der Verwaltung, und sind sie dann auch leichter zufriedenzustellen, wenn bei strenger Festhaltung des Principis das Verdienst ein andermal auch geringer ausfällt.

Ist aber der Accordpreis so niedrig gestellt, daß die Arbeiter nicht den zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nöthigen Lohn erhalten, so ist vorab sorgfältig zu erforschen, ob dies eine Folge des Mangels an Fleiß oder aber solcher Umstände ist, welche beim Accordabschluß nicht vorhergesehen oder nicht berücksichtigt sind. Im ersten Falle ist es, um das Uebel nicht zu einer für die Ruhe auf der Baustelle gefährlichen Höhe anwachsen zu lassen, gerathen, den Schacht so früh als möglich aufzulösen und zu entlassen. Im anderen Falle muß der Accord aufgehoben und ein anderer abgeschlossen werden; es ist aber durchaus nöthig, daß dies so früh als möglich, jedenfalls vor Annäherung der Arbeitsvollendung geschieht. Bei sorgfältiger Beobachtung der Leistungen, spätestens bei der ersten provisorischen Abnahme, wird der leitende Baubeamte schon ermitteln können, ob der Schacht bei genügendem Fleiße und guter Leitung nicht auf einen entsprechenden Lohn kommen kann und aus welchen Ursachen. Sind diese erkannt, so wird er, ohne sich etwas zu vergeben, oder den Baufond zu benachtheiligen, Mittel finden, den alten Vertrag aufzuheben und einen anderen an dessen Stelle abzuschließen. Dadurch wird dann auch die Richtigkeit der verarbeiteten Bodenmassen in den Rechnungen aufrecht erhalten und werden Betrügereien verhindert, zu welchen falsche Massenangaben in der Abrechnung leicht Veranlassung geben können.

Die Abnahme der Arbeiten kann eine vorläufige oder eine definitive sein, je nachdem dieselbe zum Zweck einer Abschlags- oder einer Schlusszahlung vorgenommen wird.

Vorläufige Abnahmen erfolgen, wenn die Accordarbeit von solchem Umfange ist, daß dieselbe nicht in dem Zwischenraume zweier, gewöhnlich 14 Tage auseinander liegender Zahltage vollendet werden kann und auf die ausgeführten Arbeiten vertragsmäßig Abschlagszahlungen geleistet werden müssen.

Der Schacht hat die Verpflichtung, für diese provisorischen Abnahmen die Schachtgruben so zu reguliren, daß der Inhalt der ausgeführten Arbeit gemessen und berechnet werden kann. Wird dies versäumt, so erfolgt die Abschlagszahlung nicht auf Grund der Messungen und der Schacht erhält nur das Minimum des Tagelohns für die in der betreffenden Periode beschäftigt gewesenenen Arbeiter ausgezahlt.

Wo die vorläufigen Abnahmen aber durch Messung und Berechnung festgestellt werden können, wird jedesmal die Gesamtarbeit, welche auf den Accord ausgeführt worden ist, aufgenommen und von derselben abgezogen, was sich bei den früheren Vermessungen als ausgeführt ergeben hatte. Der sich ergebende Rest wird als die Leistung der betreffenden Arbeitsperiode der Feststellung der Abschlagszahlung zum Grunde gelegt. Dieselbe wird aber immer nach gewissen aber nur geringen Prozentsätzen unter dem ermittelten Verdienst gehalten, theils um gegen die Folgen von Irrungen bei den provisorischen Abnahmen und sonstigen Vorkommnissen gesichert zu sein, theils aber um den Schacht bis zur Vollendung des Accordes zusammenzuhalten, da jeder einzelne Arbeiter erst bei der Schlusszahlung den Betrag nachgezahlt erhält, welcher bei den früheren Abschlagszahlungen einbehalten ist, für diejenigen aber verloren geht, welche die Arbeit früher verlassen haben.

Bei der provisorischen Abnahme und der Feststellung des Werthes derselben auf Grund der Accordpreise, ist es nöthig, mit großer Umsicht zu verfahren und in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu erforschen, ob bei Berechnung der Abschlagszahlungen auch der im Accordzettel festgestellte Mittelpreis zum Grunde gelegt werden darf. Bei den meisten Ausschachtungen z. B. lassen sich die oberen

Bodenschichten viel leichter bearbeiten, als die in der Tiefe, wo das Plenum schmaler, der Boden fester, der Wasserandrang gröfser wird. Ebenso verhält es sich mit den Mittelpreisen für die Transporte, welche anfänglich kürzer sind und allmählig mit dem Fortschritt der Arbeit länger werden. Es ist daher unter solchen Umständen durchaus nöthig, die Preise bei Feststellung der Abschlagszahlungen den wirklichen Leistungen und Transportweiten entsprechend zu reguliren. Bei Nichtbeachtung dieser Vorsicht erhält der Schacht bei den ersten Abschlagszahlungen immer mehr, bei den späteren immer weniger, als den Werth der wirklichen Leistungen, bezahlt. Das scheinbar hohe Verdienst im Anfange, verführt die Arbeiter zu dem Glauben, dafs es so fortgehen würde, sie finden sich bei den später immer geringer werdenden Einnahmen in dieser Erwartung getäuscht und halten sich übervorthelt, woraus leicht Unzufriedenheit, Beschwerden, ja Aufläufe entstehen; gewöhnlich bleibt aber die Arbeit unvollendet liegen, da der Schacht, welcher keinen Zuschufs bei der Schlufszahlung mehr erwartet, sich allmählig auflöst.

Nach gänzlicher Vollendung des Accordes wird die definitive Abnahme der Arbeit durch den leitenden Baubeamten unter Zuziehung des Schachtmeisters und der Deputirten vorgenommen. Zunächst wird dabei die vertragsmäfsige Ausführung bezüglich der richtigen Höhenlagen, Breiten und Böschungen, die Regelmäfsigkeit der Arbeit überhaupt geprüft und constatirt. Mängel, welche sich dabei herausstellen, müssen beseitigt werden, bevor zur definitiven Uebernahme geschritten wird. Erst wenn dieser Punkt erledigt ist, wird zur Feststellung der verarbeiteten und transportirten Bodenmassen durch Messung und Berechnung geschritten. Je einfacher und beschränkter die accordirte Arbeit war, desto leichter ist die Abnahme, deren Ergebnis noch von dem Schachtmeister geprüft werden kann. Schwieriger wird diese Abnahme aber schon, wenn die wirkliche Ausführung ihrem Umfange nach einigermaßen von dem Accorde abweicht und nun auch noch die mittleren Transportentfernungen von Neuem festgestellt werden müssen. Da dies nur durch Bestimmung der Schwerpunktlagen geschehen kann, wozu die Schachtmeister selten befähigt sind, so mufs hierbei der abnehmende Beamte mit der gröfsten Sorgfalt verfahren, damit die Resultate mit den von dem Schachte dazu verwendeten Zeiten und Kräften wenigstens annähernd die nothwendige Uebereinstimmung ergeben.

Bei solchen Arbeiten, für welche der körperliche Inhalt nur durch verwickelte Messungen und Berechnungen, welche von dem Schachtvorstande nicht zu kontrolliren sind, ermittelt werden kann, ist schon ein hoher Grad des Vertrauens zu dem abnehmenden Beamten erforderlich, um dessen Angaben ohne eigene Prüfung als richtig anzunehmen. Es findet sich auch nur, wenn Beamte und Schächte schon längere Zeit mit einander gearbeitet haben und die auf Grund solcher Ermittlungen geleisteten Zahlungen den aufgewendeten Arbeitskräften entsprechen. Andernfalls wird, wie vorerwähnt, die Masse der Leistung nach der Zahl der Fördergefäfsse und ihres konventionellen Inhaltes ermittelt, wobei die gegenseitig auf Grund der ausgegebenen Marken geführten Tagebücher zum Anhalt dienen.

Dafs bei dieser Art der Abnahme eine genaue Uebereinstimmung der nach den Fördergefäfsen festgestellten und den wirklich verarbeiteten Massen nicht zu erreichen steht, liegt in der Natur der Sache. Um aber für die technische Rechnungslage eine richtige Massenbestimmung zu erlangen, ist auferdem doch nöthig, eine auf genaue Messung und Berechnung sich stützende Raumermittlung vorzunehmen. Die Vergleichung beider Resultate wird dann ergeben, welcher Grad der Zuverlässigkeit der Abnahme nach Fördergefäfsen beigemessen werden kann und

nach welchen Prozentsätzen der Masse der sich dabei herausstellende Verlust in Rechnung gestellt werden muß.

60. Zahlungsleistung.

Auf Grund der provisorischen oder der definitiven Abnahme werden von dem Spezialbeamten Zahlungsberechnungen aufgestellt und mit den zugehörigen Aufnahmen und Berechnungen dem leitenden Baumeister vorgelegt, welcher nach erfolgter Prüfung die Zahlungen auf die Baukasse anweist.

Die Schluszahlungs-Anweisung wird in gewöhnlicher Form einer Baurechnung aufgestellt, wobei genau dieselbe Reihenfolge der Gegenstände beobachtet wird, wie solche im Accordzettel eingeführt ist. Der Original-Accordzettel wird der Schlusrechnung beigeheftet und muß die Rechnung, wenn keine Abweichung bei der Ausführung stattgefunden hat, genau mit demselben übereinstimmen. Sind aber Abweichungen vorgekommen, so müssen dieselben durch Beifügung der Abnahme-Verhandlungen justificirt werden.

Die Anweisung auf Abschlagszahlungen müssen für jeden einzelnen Zahlungstermin eine Uebersicht der ganzen Lage der betreffenden Accordarbeit gewähren und die darauf bezüglichen Zahlungsverhältnisse nachweisen. Hinsichtlich der Form dieser Abschlagszahlungs-Anweisungen, so wird dazu ein Foliobogen verwendet, auf welchem das Formular derselben gedruckt ist, so daß die Bezeichnung der Arbeiten, das Maß derselben, Preis, Geldbeträge und Quittungen gehörigen Orts einzutragen ist.

Das folgende Schema einer Abschlagszahlungs-Anweisung kann als Beispiel gelten.

Die erste oder Titelseite erhält folgende Einrichtung: (S. S. 224.)

Nach Bezeichnung des Baues, der Unterabtheilung desselben und des Accordes enthält diese Seite in den mit dem Accordzettel übereinstimmenden Spalten, in derselben Reihenfolge wie jener, die Nachweisung dessen, was sich bei der provisorischen Abnahme als ausgeführt ergeben hat, die dafür festgestellten Einheitspreise und die Beträge, welche dem Schachte überhaupt und dem Schachtmeister insbesondere für die ausgeführten Leistungen zustehen.